

# **Statuten von Uniterre**

## **Vorbemerkungen:**

Die männliche Form beinhaltet immer auch die weibliche Form.

Im Zweifelsfalle ist die französische Version der Statuten massgebend.

## **Rechtsform, Sitz, Ziele**

### **Art. 1 Name Sitz, Dauer**

Uniterre ist ein gemeinnütziger bäuerlicher Verein gemäss ZGB Art. 60ff, basierend auf den vorliegenden Statuten und mit Sitz an der Adresse des Sekretariats.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Seine Dauer ist unbestimmt.

### **Art. 2 Ziele**

Die Ziele von Uniterre sind

- Einstehen für die Interessen der Bauern in wirtschaftlichen und sozialen Belangen.
- Förderung einer vielfältigen, ökologischen und wirtschaftlich nachhaltigen Landwirtschaft auf der Basis von Familienbetrieben.
- Förderung der Ernährungssouveränität wie sie von der Via Campesina definiert wird.
- Umsetzung der UN-Erklärung für die Rechte der Bauern und anderer Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten (UNDROP).
- Sich Einbringen in die öffentliche Diskussion zu den Fragen rund um Ernährung, Klima, Energie und soziale Gerechtigkeit.
- Offen sein nach aussen und die Zusammenarbeit suchen mit Organisationen und Gruppierungen mit ähnlichen Zielsetzungen.

### **Art. 3 Aktivitäten**

Dazu entwickelt Uniterre insbesondere folgende Aktivitäten.

- Teilnahme an Vernehmlassungen.
- Organisieren von Kundgebungen und Aktionen.
- Organisieren von Veranstaltungen, Versammlungen und Medienkonferenzen.
- Vernetzung mit anderen Akteuren im landwirtschaftlichen Umfeld, aber auch der Zivilgesellschaft.
- Verbreiten ihrer Ideen und Wertvorstellungen über die Zeitung Uniterre und alle anderen als nützlich erachteten Kanäle.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Bäuerliche Mitglieder**

Dazu gehören Bauerinnen und Bauern, Lehrlinge, Mitglieder von landw. Betriebsgemeinschaften, sowie landw. Angestellte, die ganz oder teilweise von der Landwirtschaft leben, unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrer Produktionsart und ohne Diskriminierung nach Geschlecht, Nationalität, Religion und/oder politischer Zugehörigkeit.

### **Art. 5 Nicht bäuerliche Mitglieder**

Als nicht-bäuerliche Mitglieder sind alle Personen und Organisationen zugelassen, die die Ziele und Wertvorstellungen von Uniterre mittragen.

### **Art. 6 Antrag Mitgliedschaft**

Ein Mitgliedschaftsantrag ist an die kantonale Sektion oder ans Sekretariat zu richten, welche entweder direkt darüber befinden oder ihn bei Bedarf dem Vorstand unterbreiten können. Jedes Mitglied ist einer Kantonalsektion angeschlossen, in der Regel jener seines Wohnortes.

### **Art. 7 Austritt, Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlöscht durch

a) Austritt.

Dieser muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, mindestens 1 Monat vor Ablauf des Kalenderjahres.

b) Ausschluss.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn diese dem Verein und seinem Ruf schaden oder seinen Zielen zuwiderhandeln. Wiederholtes nicht-Bezahlen des Mitgliederbeitrags hat ebenfalls den Ausschluss zur Folge.

Gegen einen Vereinsausschluss kann an die GV rekurriert werden.

c) Ableben

## **Organisation**

### **Art. 8 Die Organe**

Die Organe von Uniterre sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Kantonalsektionen
- f) themenspezifische Arbeitsgruppen
- g) die Rechnungsprüfer
- h) die Geschäftsprüfungskommission

## **Art. 9 Die Generalversammlung (GV)**

- a) Die GV ist das oberste Organ von Uniterre und umfasst alle Mitglieder.
- b) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird mindestens 3 Wochen im Voraus durch Publikation in der Zeitung Uniterre einberufen. Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche GV einberufen. 1/5 der Mitglieder oder 2 Sektionen können ebenfalls eine GV verlangen.
- c) Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
- d) Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Mitglieder im Angestelltenverhältnis zu Uniterre müssen bei Abstimmungen, die sie direkt betreffen, in Ausstand treten.  
Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dazu muss es dem Präsidium eine rechtsverbindliche Vollmacht zukommen lassen.
- e) Abstimmungen und Wahlen finden mit Handmehr der anwesenden Mitglieder statt, wenn nicht mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
- f) Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
  - i. Abnahme des Berichts des Präsidenten, des Tätigkeitsberichtes, der Berichte der Rechnungsprüfer und der Geschäftsprüfungskommission.
  - ii. Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets.
  - iii. Auf Antrag des Vorstandes Festlegung der Mitgliederbeiträge.
  - iv. Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer und der Geschäftsprüfungskommission. Mitglieder des Sekretariats sind nicht in diese Gremien wählbar.
  - v. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
  - vi. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung (cf. Art. 21)

## **Art. 10 Das Präsidium**

Der Präsident von Uniterre wird von der GV für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Maximal 4 Amtsperioden sind möglich. Das Präsidium kann auch ein Zweiergremium sein.

Die Aufgabe des Präsidenten ist insbesondere:

- Den Verein nach aussen zu vertreten und dessen Sprachrohr sein.
- Leitung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen
- Stichentscheid, wenn im Vorstand keine Mehrheit zustande kommt.

Der Präsident ist ein aktiver oder pensionierter Bauer.

Er verpflichtet sich, die Wertvorstellungen und Ziele von Uniterre zu verfechten und zu vertreten, unabhängig von seiner persönlichen Meinung.

Dem Präsidenten steht ein Vizepräsident zur Seite, der vom Vorstand gewählt wird.

### **Art. 11 Der Vorstand**

- a) Der Vorstand wird von der GV gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Eine möglichst ausgeglichene Vertretung der Altersgruppen, der Geschlechter, (Sprach-)Regionen sowie der verschiedenen Betriebszweige und Bewirtschaftungsweisen ist anzustreben. Die bäuerlichen Mitglieder müssen im Vorstand in der Mehrzahl sein. Die Sektionen können Mitglieder für den Vorstand vorschlagen. Jede Sektion und jede Arbeitsgruppe, die im Vorstand verstreten ist, verfügt darin nur über eine Stimme.
- b) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- c) Der Vorstand ist das ausführende Organ von Uniterre. Er setzt die Beschlüsse der GV um. Er führt den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Er trifft alle Entscheide, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.
- d) Der Vorstand trifft sich mindestens 4 mal jährlich. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Mail mindestens 10 Tage im Voraus. Wenn die Umstände es erfordern, kann die Sitzung per Videokonferenz erfolgen.
- e) Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - i. die Vertretung von Uniterre nach aussen.
  - ii. das Ausarbeiten der mittel- und langfristigen strategischen Ziele.
  - iii. Stellungnahme zu wichtigen politischen Fragen, die Uniterre betreffen, inklusive Agrarpolitik, Initiativen, Referenden, Abstimmungen, Gesetzesvorlagen, Fragen der Zivilgesellschaft.
  - iv. Umsetzung der GV-Beschlüsse und Mithilfe bei der Redaktion des Jahresberichtes des Präsidenten zuhanden der GV.
  - v. Die Führung der angestellten und der freiwilligen Mitarbeiter.
  - vi. In Zusammenarbeit mit dem Kassier Führung der Finanzen und Ausarbeitung des Jahresbudgets .
- f) **Der Vorstand ist bestrebt, auch die Ansichten und Interessen jener Kreise von Uniterre miteinzubeziehen, die in ihm nicht vertreten sind.**
- g) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, können sich aber ausgewiesene Spesen vergüten lassen.

### **Art. 12 Die Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus den Sekretären, dem Kassier, und dem Präsidium. Sie versammelt sich so oft es die Situation verlangt,

oder auf Verlangen der Sekretäre, des Kassiers oder eines der Organe von Uniterre.

Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte, bereitet beschlossene Aktionen und Veranstaltungen vor und hält den Vorstand darüber auf dem Laufenden.

Gestützt auf die strategischen und politischen Diskussionen und Entscheide von GV und Vorstand unterbreitet sie dem Vorstand Vorschläge für konkrete Aktionen. Dieser prüft sie und entscheidet.

In dringenden Fällen kann sie einstimmig über ein Vorgehen beschliessen, muss aber hernach baldmöglichst dem Vorstand Rechenschaft darüber ablegen.

Bei Bedarf kann sie eine dringende Vorstandssitzung beantragen.

### **Art. 13 Kantonale Sektionen**

- a) Die regionale Verankerung von Uniterre wird durch Regionalgruppen oder Kantonalsektionen sichergestellt, welche sich als Vereine organisieren können.
- b) Ihre Aufgaben sind insbesondere
  - i Die Rekrutierung und Aufnahme neuer Mitglieder.
  - ii Die Organisation lokaler Veranstaltungen und Aktionen.
  - iii Auf Ersuchen des Vorstandes die Stellungnahme zu verschiedenen spezifischen Fragen.
  - iv Vertretung von Uniterre in örtlichen landw. Organisationen.
- c) Allfällige Sektionsvorstände müssen mehrheitlich aus aktiven oder pensionierten bäuerlichen Mitgliedern bestehen.
- d) Kantonale Sektionen können anderslautende Stellungnahmen abgeben als Uniterre. Sie müssen indes vorab den Vorstand darüber informieren sowie bei der Kommunikation auch klar die Haltung von Uniterre darlegen.

### **Art. 14 Themenspezifische Arbeitsgruppen**

Auf Antrag des Vorstandes oder auf Vorschlag von an einem spezifischen Thema interessierten Mitgliedern können themenspezifische Arbeitsgruppen gebildet werden. Nebst interessierten Mitgliedern können auch Sympathisanten von Uniterre und Experten mit dabei sein. Ihre Aufgabe ist es, den Themenbereich für Uniterre aufzuarbeiten, die aktuelle Lage zu analysieren, Vernehmlassungen auszuarbeiten und Artikel für die Zeitung Uniterre sowie Pressemitteilungen vorzuschlagen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Präsidenten und/oder den Vorstand.

Die Arbeitsgruppen können einen Präsidenten wählen.

Sie werden von einem Sekretär von Uniterre organisatorisch unterstützt.

### **Art. 15 Die Rechnungsprüfer**

Die GV wählt 3 Rechnungsprüfer, davon einen Ersatz, für die Dauer von 3 Jahren. Diese prüfen die Jahresrechnung und die Rechnungsführung und verfassen einen Bericht zuhanden der GV.

### **Art. 16 Die Geschäftsprüfungskommission**

- a) Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, die von der GV für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Maximal 4 Amtsperioden sind möglich.
- b) Sie verfasst einen Bericht zuhanden der GV.
- c) Ihre Aufgabe ist insbesondere:
  - i Die Aktivitäten von Uniterre im Hinblick auf die Vereinsziele kritisch zu hinterfragen.
  - ii Bei internen Konflikten zu vermitteln.
  - iii Die mittel- und langfristige Finanzstrategie von Uniterre kritisch zu begleiten.

## **Finanzen, Verantwortlichkeiten**

### **Art. 17 Finanzen**

Die Einnahmen von Uniterre bestehen insbesondere aus

- a) Mitgliederbeiträgen.
- b) Erlösen aus den Aktivitäten.
- c) Spenden, Zuwendungen, Legate.
- d) Subventionen der öffentlichen Hand.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **Art. 18 Verantwortlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitglieder indes, die sich nicht an die Vorgaben von Uniterre halten, sind für ihr Tun und Lassen selbst verantwortlich.

### **Art. 19 Zeichnungsberechtigung**

Für Uniterre zeichnen verbindlich kollektiv zu zweien der Präsident oder der Vizepräsident mit einem Sekretariatsmitglied.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art 20 Statutenänderungen**

Statutenänderungen werden von der GV beschlossen. Sie benötigen eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 21 Vereinsauflösung**

Eine Vereinsauflösung bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

Ein allfälliges Vereinsvermögen geht an eine Schweizer Institution, die als gemeinnützige oder als öffentlich-rechtliche Institution steuerbefreit ist.

Die Wahl der entsprechenden Institution erfolgt mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 22 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind ordnungsgemäss von der GV von Uniterre vom 1. April 2022 verabschiedet worden. Sie ersetzen die Statuten von 2017 und treten sofort in Kraft.

Russy, den 1. April 2022

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Maurus Gerber

Philippe Reichenbach